

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angesehene 15 Pf., Anzeigen im amtlichen Zeile 15 Pf., Nekrologie 25 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitags vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 80.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267) wird für den Kreis Torgau das Folgende angeordnet:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh (auch Kalbern), Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch), sowie Hühner (Hähne und Hennen), auch Kapouanen und Bouldarden, nicht aber Truthühner und Perlhühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Nos, Dams, Schwarz- und Rehwild (Wildpret),
3. roher, gelaßener oder geräucherter Speck und Rohfleisch,
4. die Eingeweide des Schlachtviehes,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildpret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren (§ 1) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gastschänken und Speisewirtschaften, sowie in Vereinen und Erfrischungsräumen und Fremdenräumen.

§ 3. Die Fleischkarten werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeben. Kinder unter 6 Jahren erhalten besondere Karten, welche nur zum Bezuge der Hälfte der festgesetzten Wochenmenge berechtigen.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich; sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Fleischmarken. Die letzteren sind nur gültig im Zusammenhang mit der Stammkarte. Es ist verboten auf abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verpacken oder in Empfang zu nehmen.

Der Haushaltungsvorstand hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Karte auf andere Personen ist verboten, soweit sie nicht demselben Haushalt angehören oder in ihm bauseind oder vorübergehend verpflegt werden.

Verlorene Fleischkarten werden nicht ersetzt. Abgelaufene oder nicht benutzte Fleischkarten sind an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abchnitten auszubändigen. Die Ausbändigung ist auf dem Urlaubsscheine zu vermerken.

§ 4. Die Zuteilung von Schlachtviehern bzw. von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, erfolgt Seitens des Kreisamtschulbes, oder seines Beauftragten an die Gemeinden, die es an die in ihren Bezirken vorhandenen Betriebe unterzuwerten haben.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Abgabe von Fleisch an Verbraucher die entsprechenden Fleischmarken von der Fleischkarte abzutrennen, und diese, überschüssig gebündelt oder abgepackt, allwöchentlich an die Ortsbehörde abzuliefern. Diese hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Fleischmarken den zugewiesenen Fleischmengen entsprechen und ob die durch die Fleischmarken nicht nachgewiesenen Mengen noch als Vorrat vorhanden sind.

§ 5. Personen, welche Wild und Hühner zum Zwecke des Weiterverkaufs an die Verbraucher erwerben, haben ihren diesbezüglichen Gewerbetreibend dem Kreisamtschulbes und der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit diesem Betriebe dürfen sich nur solche Personen befassen, welche einem derartigen Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

Ueber Eingänge an Wild und Hühnern (§ 1 Ziffer 1 und 2) hat der Händler laufend Buch zu führen, aus dem sich der Tag des Einganges, des Verkaufes, die Stückzahl und bei Wild auch das Gewicht der einzelnen Stücke ergibt. Ferner sind die Eingänge an Wild dem Kreisamtschulbes und der Ortsbehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Im Uebrigen findet § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist bis auf Weiteres auf 250 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

In Stelle von je 25 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 gr. Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwürst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 gr. Wildpret, Frischwürst, Eingeweide (Herz, Leber, Nieren, Milz), Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichtes.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr. auf die Fleischkarte anzurechnen.

Küchen die zur Verfügung stehenden Fleischmengen nicht aus, so findet eine entsprechende Herabsetzung der auf die Fleischkarte zu verleienden Gewichtsmenge statt, welche dann bekannt gegeben wird.

Kranke kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung eine größere Fleischmenge, wie in Absatz 1 vorgezeichnet, bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber wird der Ortsbehörde übertragen.

§ 6. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges von Fleisch haben die Fleischer Kundenlisten zu führen, in welche sich die Verbraucher bis zum 7. Oktober ds. Js. einzutragen haben. Die Eintragung darf nur bei einem Fleischer erfolgen.

Die Kundenliste muß den Namen und Wohnort des Haushaltungsvorstandes sowie die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen im Alter von über 6 Jahren und derjenigen im Alter von unter 6 Jahren enthalten.

Die Kundenlisten sind nach Abschluß der Ortsbehörde einzureichen. Diese hat die Personenzahl aufzurechnen und die Schlussumme, getrennt nach Personen über und unter 6 Jahren, dem Kreisamtschulbes mitzuteilen.

In gleicher Weise sind eintretende Zu- und Abgänge an Kunden anzuzeigen.

Die Ortsbehörde sind berechtigt, die Einrichtung der Kundenlisten nach Bedarf weiter auszugestalten.

§ 7. Der Verbrauchsregelung unterliegen auch Selbstverfänger. Als Selbstverfänger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch oder Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

§ 8. Hauschlachtungen von Rindern, Kalbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstehendes des Kreisamtschulbes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Befugnis unterliegen, dem Fleischbeschaues, sonst dem Trichinenhauer vor der Schlachtung vorzulegen.

Bei Einholung der Genehmigung ist anzugeben:

- a) das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres,
- b) die Zahl der Wirtschaftsangehörigen,
- c) die Menge der Vorräte an Fleischwaren aller Art einschließlich Konserven,
- d) der Zeitpunkt der letzten Hauschlachtung oder der zum Selbstverbrauch überwiesenen Nachschlachtung,
- e) wie lange das Tier in der Wirtschaft des Antragstellers gehalten worden ist.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Rindern, Schafen und Schweinen hat zur Voraussetzung, daß der Selbstverfänger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

§ 9. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschaues oder Trichinenhauer amtlich festzustellen, auf der Genehmigung zu vermerken und das Schriftstück sodann durch die Ortsbehörde an den Kreisamtschulbes zurückzugeben. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide, sowie die

übrigen nach den Normen für die Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

§ 10. Den Selbstverfänger, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, daß sie innerhalb eines Jahres schlachten, nur die Hälfte des amtlich festgestellten Schlachtgewichts auf die ihnen zustehenden Fleischkarten angerechnet. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigter, Mitensteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung als Lohn Fleisch zu erhalten haben. Die Selbstverfänger erhalten darüber während der Zeit, in der die der Anrechnung unterliegende Fleischmenge unter Zugrundelegung von 250 gr. pro Kopf und Woche reichen muß, eine Fleischkarte zum Bezuge von frischem Fleisch nicht. Will der Selbstverfänger aber schon vor Ablauf der Zeit oder vom Tage der Hauschlachtung ab frisches Fleisch beziehen, so kann er die Ausstellung einer Fleischkarte beanpruchen. Entsprechend der bezogenen Fleischmenge verlängert sich die Anrechnungsfrist der Hauschlachtung.

§ 11. Das zweite und jedes fernere hausgeschlachte Schwein, sowie Rinder, Kalber und Schafe werden mit 1/2, Wild mit der Hälfte des Schlachtgewichts und Hühner mit 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit 200 gr. zur Anrechnung gebracht.

Ueber die Schlachtung von Hühnern und die Verwendung von Wild hat der Selbstverfänger Listen zu führen. Es muß sich daraus der Tag und die Zahl der geschlachteten Hühner und Junghähne, sowie das Gewicht des Wildes ergeben.

Gibt der Selbstverfänger Hühner oder Wild an versorgungsberechtigte Verbraucher ab, so hat er hierüber ebenfalls eine Liste zu führen. Die Listen sind allmonatlich vor Ausgabe der neuen Fleischkarten der Ortsbehörde vorzulegen.

§ 12. Fleisch aus unerlaubten gewerblichen oder Hauschlachtungen verfällt ohne Entschädigung dem Kommunalverband.

§ 13. Nachschlachtungen müssen unentgeltlich, spätestens 6 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem Vorstehenden des Kreisamtschulbes angezeigt werden. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden der Fleischbeschaues oder der Trichinenhauer.

Aus der Anzeige muß die Art und das Schlachtgewicht des Tieres, ferner die Ursache der Nachschlachtung und der Befund des Fleischbeschaues ersichtlich sein.

Fleisch aus Nachschlachtungen ist gegen eine im Streitfall von der Provinzialfleischstelle festzusetzende Entschädigung an die vom Vorstehenden des Kreisamtschulbes zu bezeichnende Stelle oder an die Ortsbehörde abzuliefern, welche für Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband hierüber Anzeige zu erstatten haben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Mai d. Js. außer Kraft.

Torgau, den 29. September 1916.

Der Kreisamtschulbes des Kreises Torgau.

Nach § 6 vorstehender Bekanntmachung ist die Aufstellung neuer Kundenlisten erforderlich. Demzufolge haben sich sämtliche Bezirke von Fleisch und Fleischwaren erneut in den bei den Fleischereien ausliegenden Kundenlisten möglichst umgehend einzutragen.

Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

Bekanntmachung.

Am 9. Oktober 1916, vorm. 7 1/2 Uhr findet in Torgau in der Turnhalle am Leipziger Wall 15 eine erneute Musterung der Wehrpflichtigen aus Annaburg statt.

Gestellungspflichtig sind:

1. die Landwehrpflichtigen des Jahrgangs 1898, soweit sie nicht bereits in anderen Bezirken gemustert und als kriegsverwendungsfähig für Infanterie, Jäger oder Pioniere ausgehoben worden sind;
2. sämtliche gebiente und ungebiente dauernd militärgläubige der Jahrgänge 1875 bis 1870, welche sich auf Grund des Abänderungsgesetzes vom 4. September 1915 bereits im September 1915 beim Bezirkskommando (gebiente) und beim Landratsamt (ungebiente) zur Landsturmrolle angemeldet haben, ausschließlich der bereits gemusterten Beamten;
3. alle dauernd oder zeitig garnison- und arbeitsverwendungsfähigen gebienten und ungebienten Mannschaften, welche noch nicht eingezogen gewesen oder von den Truppenteilen entlassen worden sind; einschließlich der Rekrutierten und Unabkömmlichen;
4. alle bei früheren Musterungen ausgehobenen, bisher nicht eingestellten Mannschaften, die nicht für Infanterie, Jäger oder Pioniere kriegsverwendungsfähig bestimmt worden sind;
5. alle bei der letzten Musterung als zeitig untauglich, oder zeitig garnison- und arbeitsverwendungsfähig zurückgehaltene Mannschaften, sowie die von den Truppenteilen infolge Dienstuntauglichkeit Entlassenen einschließlich Rekrutierten.

Die Militärpapiere sind von den Gestellungspflichtigen mitzubringen, soweit sich solche in ihren Händen befinden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen zur Musterung verhindert ist, hat hierüber ein ärztliches Attest bis zum Musterungstage an den Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission königliches Landrat in Torgau einzureichen. Unentschuldigtes Ausbleiben hat die gesetzliche Strafe zur Folge.

Reklamationen sind nur wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse zulässig und bis spätestens zum Musterungstage durch unsere Vermittelung an den Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Torgau einzureichen.

Die Reklamationen werden täglich am Schluß des Geschäftstages geprüft und entschieden. Angehörige auf deren Arbeitsunfähigkeit pp. Bezug genommen wird, müssen sich entweder persönlich der Ersatzkommission vorstellen, oder telegraphische Mittheilungen einreichen.

Reklamationen, welche erst nach der Musterung eingebracht, können nicht berücksichtigt werden.

Annaburg, den 5. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Auch in dieser Woche kommen nur 62 1/2 Gramm (die Hälfte) Fleisch an die Fleischkarte zum Verkauf. Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 10 der Anordnung des Kreisausschusses vom 7. v. Mts. über die Felleterhaltung bringe ich zur Kenntnis, daß Erlaubnisscheine zum direkten Bezuge von Butter durch Private beim Erzeuger nicht mehr

ausgegeben werden. Die bisher zur Ausgabe gelangten Scheine verlieren mit Ende dieser Woche die Gültigkeit. Vom 8. v. Mts. ab darf daher Butter nur bei den von den Ortsbehörden eingerichteten Verkaufsstellen bezogen werden.

Torgau, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrat.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 6. Oktober 1916.
Der Gemeinde-Vorstand.
J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe von Reichsfleisch, Butter, Kartoffel- und Milcharten findet am **Wittwoch und Donnerstag nächster Woche** auf dem Gemeindeamt (im Brotartenausgabe-Zimmer) in folgender Weise statt:

1. Mittwoch, den 11. Oktober:
nachmittags 2—4 Uhr: Markt, Torgauerstr., Gärtners-
straße, Bahnhof, Gasanstalt;
nachmittags von 4—6 Uhr: Friedhofstr., Lockauerstr.,
Feldstr., Holzdorferstr., Löpferstr., Baderei, Fischweid.

2. Donnerstag, den 12. Oktober:
nachmittags von 2—4 Uhr: Almenstr., Aders-
str., Begestr., Hofbreite, Mühlentstr., Schweinigerstr.,
Gettrudshof;

nachmittags von 4—6 Uhr: Hinterstr., Mittelstr.,
Planweg, Neugraben, Nieberstr., Hofstr.
Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 5. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Schlachtfelde nördlich der Somme wuchs die starke Artillerieaktivität vor den Infanterieangriffen der Gegner zur größten Heftigkeit an. An den meisten Stellen blieb die zum Sturm angetretene feindliche Infanterie bereits in unserem Feuer liegen. So brach ein englischer Angriff zwischen dem Gebirg Mouquet und Courcellette völlig zusammen; so gelangte der zwischen Courcellette und Caucourt l'Abbaye vorbereitende Gegner nur bei Le Sars bis in unsere Stellung, wo die englische Infanterie mit schweren Verlusten der unrigen im Handgemein unterlag; so scheiterte auch ein über die Linie Mancourt—Bouchavesnes geführter französischer Angriff vor unseren Linien. Zwischen Freycourt und Mancourt wurde am gestrigen Morgen heftig gekämpft; hier haben wir einzelne Gräben verloren.

Weiterseits der Maas lebhaft Artilleriekämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Stochobront mehrere vergebliche Vorstöße schwächerer feindlicher Abteilungen. Immer wieder erneuerten die Russen ihre wütenden Angriffe westlich von Lust. Sie haben nichts erreicht! Jedesmal wurden ihre Angriffswellen von der Artillerie, der Infanterie und den Maschinengewehren aufgemischt. Nur nördlich von Zubilno

drangen schwache Teile bis in unsere Stellung vor, aus der sie sofort wieder geworfen wurden.

Unsere Flieger, die auch an den vorangegangenen Tagen durch erfolgreiche Angriffe auf Lager, Truppenbereitstellungen und Bahnanlagen den Gegner geschädigt hatten, setzten gestern durch Abwurf zahlreicher Bomben den Bahnhof Koszycze und die in seiner Nähe liegenden Stappeneinrichtungen in Brand.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Westlich von Barzd wurden mehrmalige rumänische Angriffe abge schlagen. Die am 2. Oktober in der Gegend von Bekofen (Barangfalu) zum Angriff übergegangene rumänische 2. Armee ist im Alt-Tale hinter die Sinca gewichen und befindet sich auch weiter nördlich im Rückzuge. Nach den vergeblichen verlustreichen Anstrengungen im Hoehinger (Hatszeac) Gebirge beiderseits des Strella (Strigay) Tales zieht sich der Gegner auf die Grenzhöhen zurück. Bei Orsova an der Donau gewann ein rumänischer Vorstoß Boden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Feindliche Angriffe östlich der Bahn Gara Orman—Cobadinu sind wie am 2. Oktober abge schlagen.

Mazedonische Front.

Die Höhe der Rida Planina wird vom Feinde gehalten. Sonst ist die Lage vom Prespaie bis zum Struma unverändert. Im fortwährenden Kampfe am linken Strumaufer ging das Dorf Jenitko wieder verloren.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Kaiser zur Ostfront.

Berlin, 5. Oktober. Seine Majestät der Kaiser hat sich an die Ostfront zu den Truppen des Generalobersten von Linington begeben, gegen die sich der Hauptangriff der Russen richtet.

Vom Ostlichen Kriegsschauplatz

meldet der Geeresbericht vom 3. Oktober: Von der Gruppe des Generals von Linington wird gemeldet: Der erwartete allgemeine Angriff westlich von Lust gegen Truppen des General-Leutnants Schmidt von Knobelsdorf und die Gruppe des Generals von der Marwitz—Armee des Generalobersten Terjitzanski—setzte heute (am 2. Oktober) nach außerordentlich heftiger Artillerievorbereitung ein. Von 9 Uhr vormittags ab brach der Angriff los. Im nördlichsten Abschnitt Menschengewand stürmten die russischen Störps bis zu 22 Malen, die beiden Garbefors sogar 17 mal an. Das kürzlich bei Koryntina schwer geschlagene 4. sibirische Armeekorps ist augenscheinlich aus der feindlichen Linie verschwunden. Alle Angriffe brachen unter durchweg ungewöhnlich hohen blutigen Verlusten des Gegners zusammen. Wo feindliche Abteilungen in völlig zerstörte Gräben eindringen konnten, so nördlich von Zaturcy, wurden sie durch Gegenstoß sofort hinausgeworfen. Wiederholt trieb die russische Artillerie durch Feuer auf die eigenen Gräben die Truppen zum Sturm oder suchte die zurückstehenden Angriffswellen zur Mitleide zu zwingen. Es ist festzustellen, daß der vorübergehend in einzelne Gräben eingedrungenen Feind unsere dort zurückgebliebenen Verwundeten ermordete. Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering. Der Erfolg des Gegenangriffs nördlich der Gwaberka wurde noch erweitert. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen erhöhte

Ein goldenes Mutterherz.

Roman von Erich Ebenstein.

49] Zachdruck verboten.

Der Sturm im Wasser, welcher G. beschäftigt hatte nach dem Brande, war spurlos an ihr vorübergegangen. Sie besaß keine Freundin und lebte so völlig zurückgezogen in ihrer Villa draußen, daß sie vielleicht die einzige war, welche weder den Namen Kitty Henderon gehört hatte, noch von den finanziellen Schwierigkeiten wußte, mit welchen Lanzendorf damals kämpfte.

An seinem zerstreuten, oft unfreundlichen Wesen merkte sie wohl, daß Sorgen ihn bedrückten, aber er wies alle Fragen so ungeduldig von sich, daß sie überhaupt keine mehr zu stellen wagte.

Sie hatte sich in so vielen Schickseln gelernt. Die kleine Mara, ihre wider mit Leidenschaft betriebene Musik, und die Briefe an ihre Mutter füllten die vielen einsamen Stunden aus, welche ihr Leben bildeten.

Ferrys Anwesenheit daheim warf dann jedesmal einen leuchtenden Schein über den grauen Alltag. Vielleicht um so blendender, je seltener es war.

Affunta hatte es so oft gehört von ihrem Manne, daß es des Weibes einzige Bestimmung sei, möglichst schön und prächtig an seinem Lebensweg zu blühen, daß sie schließlich begriff und ihr ganzes Augenmerk darauf richtete, ihn durch Außerordentlichkeit zu entzünden.

Sie trug wieder nur helle, kostbare Gewänder,

schmückte sich für ihn, zog auch Mara wie ein Räupchen an, und widmete dem Tadelnden große Aufmerksamkeit.

Manchmal fühlte sie eine große Leere dabei in sich. Lag es an ihr, daß ihr Heim bei aller Pracht nicht die innige, warme Gemütslichkeit besaß, wie Mama sie der Villa Fabrizio auszusprechen verstanden hatte? Oder—

Jrgend etwas fehlte in ihrem Leben und manchmal durchfuhr es sie wie ein Schlag: die Hauptplache fehlte, der stille, wärmende Sonnenschein reiflos ineinander aufgehender Gemeinschaft.

Zwischen ihr und Ferry lag es immer wie graue Gewitterschwüle. Wettersturm oder heiß aufblühend greller Lichtschein, je nach seiner Stimmung.

Ihm fehlte die Ruhe, vielleicht auch der Wunsch, sie ganz zu verstehen. Seine Liebe war Samum oder Nordsturm, und ihr Leben zerflatterte daran, ohne seine Kraft entfalten zu können.

Mit schmerzhafter Sehnsucht dachte sie oft an das Heim ihrer Kindheit, an die Mutter, die sie solange nicht gesehen hatte. Ihr dünkte, alles würde klarer, besser, erträglicher, wenn sie sich nur ein einziges Mal mit ihr hätte aussprechen können.

Sie waren innerlich so arm geworden, sie und ihre kleine Mara, seitdem die Villa Fabrizio sie kalt mit verschlossenen Fenstern angrinnte.

Zu Pfingsten sollte in das neue Haus übergesiedelt werden, und dann wollte sie einmal mit Mara nach „Sola Beatitudo“ hinaus zu Mama und Onkel Peter. Das Kind sollte es fühlen, daß

es außer den Eltern doch nicht ganz allein stand im Leben.

Daran dachte sie jetzt, während ihr Mann sie in dem halbfertigen Gebäude herumführte und ihr den Zweck der einzelnen Räume erklärte.

Es roch überall noch nach Kalk und die kahlen Mauern sahen so trostlos aus. Ein Schauer lief der jungen Frau über den Rücken. Würde es hier denn einmal behaglich werden? Würde das wahre Glück mit ihnen hier einziehen, endlich, endlich—?

Draußen fuhr ein Wagen ein. Lanzendorf warf einen raschen Blick durch das Fenster und wurde unruhig.

„Du frierst ja. Affunta. Wir wollen heimfahren, ja?“ jagte er in plötzlicher Hast, ihr den Arm bietend.

Sie nickte aufatmend, froh, aus den unwirtlichen Räumen zu kommen.

Als sie das Vestibül betreten, standen sie Schwalbfling gegenüber, der Kitty Henderon am Arm führte.

Einen Augenblick blickten sie einander an, die Herren etwas verlegen, die Damen neugierig einander mustend. Dann stellte Lanzendorf, gewandt wie immer, über das Peinliche der Situation hinwegsetzend, wortreich vor.

„Kitty Henderon, eine alte liebe Kollegin aus der Frankfurtzeit.“ Und er knüpfte gleich eine Menge Details an diese Vorstellung.

Affunta hörte verwundert zu. Ihr Mann duzte sich mit der Kollegin—Theaterbrauch—ja

sich auf 41 Offiziere, 2578 Mann. Die Beute be-
trägt 13 Maschinengewehre.

Nach dem blutigen Zusammenbruch ihrer An-
griffe vor den Stellungen der Armee des General-
oberst von Tserzyanski westlich von Lud am 2.
Oktober erlitten die Russen gestern hier eine neue
schwere Niederlage. Mit der Sicherheit und Ruhe
des Siegers empfangen die Truppen des General-
leutnants Schmidt von Knobelsdorff und des
Generals von Marwitz den mehrmals an-
stürmenden Gegner. Kein Fußbreit Bodens ging
verloren. Nach Tausenden zählten wiederum die
gefallenen Russen.

Oberleutnant von Gossel, von Bisefeldmehel
Windisch südwestlich von Nowno vom Flugzeug
abgesetzt und nach 24 Stunden wieder abgeholt,
hat an mehreren Stellen die Bahnstrecke Nowno-
Brody durch Sprengung unterbrochen.

Einberufung der 17-jährigen Russen.

Der „Röln. Jtg.“ zufolge berichtet die Peters-
burger „Dien“, die Regierung habe die Gouver-
neure aufgefordert, die Einberufung des Jahrgangs
1919 vorzubereiten. Die Listen der Wehrpflichtigen
sind bis 8. Oktober fertigzustellen. Die Einberufung
wird zu Neujahr erwartet.

Der Balkankrieg.

Ueber die Lage in Rumänien nach dem jüngsten
Berichte unserer Obersten Heeresleitung schreibt der
militärische Berichterstatter der Zeitz. N. N.:

Unsere begriffliche Wissensgebiete nach den ab-
schließenden Zahlen der Beute in der siegreichen
Schlacht von Hermannstadt wird von der Obersten
Heeresleitung auch heute noch nicht befriedigt. Das
ist verständlich, wenn man bedenkt, daß ein sieg-
reiches Heer Wichtigeres zu tun hat, als die Beute
zu zählen, daß es vielmehr zunächst gilt, die Wirt-
schaft des Sieges herauszuholen, und daß dem-
gegenüber das Zusammentragen der Beutestücke von
untergeordneter Wichtigkeit ist und zurückgestellt
werden muß. Daß auffällige Mangelverhältnis, das
sich ausdrückt in der Zahl der bisher eingebrachten
3000 Gefangenen gegenüber den 300 Munitions-
wagen und selbstig Kraftfahrzeugen, läßt erkennen,
wie ungeheuer blutig die Verluste der Rumänen
gemein sein müssen; denn wir wissen, daß mehrere
Divisionen von ihnen an dem Vernichtungskampfe
beteiligt waren, und wir wissen auch, daß nur ganz
geringe Bruchteile zerstreuter Verbände über das
Waldberge ihre Weg in ihre Heimat zurückfinden
dürften. Soviel Disziplin aber werden die rumä-
nischen Truppen wohl bewahrt haben, daß sie ihren
Artilleriepark und den Train, solange die Gänge
aushalten wollten, mit sich fortgenommen haben
oder im letzten Augenblicke zu vergraben verurteilt
haben, so daß noch Tage darüber hingehen dürften,
bis auch die letzten Reste der Beute eingebracht sind.

Rückkehr aller Kriegsgefangenen Deutschen aus Nordafrika nach Frankreich.

Berlin, 1. Okt. Die französische Regierung hat
in einer amtlichen Mitteilung folgendes erklärt:
„Seit Anfang September sind den Militärbehörden
in Marokko, Algier und Tunis die Befehle erteilt
worden, damit alle deutschen Gefangenen nach Frank-
reich übergeführt werden. Von diesen sind 2500
schon eingetroffen, die zweite Hälfte sollte in Frank-
reich Ende September ankommen. Zu diesem Zeit-
punkt wird in Nordafrika kein deutscher Gefangener,
weder ein Kriegsgefangener noch ein Zivilgefangener,

weder in den Stranlanstalten noch in den Lagern
verbleiben.“ Ungeachtet dieser blühenden Erklärung
der französischen Regierung besteht kein Zweifel da-
ran, daß die Leidenszeit unserer deutschen Lands-
leute in Afrika endlich abgeschlossen ist. Schon vor-
her war die größere Hälfte der deutschen Gefangenen
in Nordafrika nach Frankreich zurückgeführt. Die
deutsche Heeresverwaltung hat daraufhin angeord-
net, daß die nach dem besten Ausfluß verschieben,
10000 Franzosen sämtlich in deutsche Lager zurück-
geführt werden, da der Zweck dieser Maßnahme
erreicht ist. Pakete, Briefe und Geldsendungen für
deutsche Kriegsgefangene, die bis jetzt in Nordafrika
waren, sind bis auf weiteres an das „bureau de
renseignement ministere de la guerre“ in Paris zu
adressieren, das die Weiterleitung in die neuen La-
ger im europäischen Frankreich veranlassen wird.

Lokales und Provinzielles.

* **Annaburg.** Dem Wehrmann Hermann
Schroder von hier, wurde für tapieres Verhalten vor
dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

**Verwendung von frischem Obst mit der Feld-
post.** Frisches Obst, insbesondere weiche Birnen,
Zwetschen, Weintrauben, darf in bünnen Pappkasten
mit der Feldpost nicht versandt werden, weil die
Früchte schon nach kurzer Beförderungsdauer Flüssig-
keit absondern, wodurch andere Sendungen be-
schädigt werden. Die Verwendung ist nur in sicher
verpackten Blechbehältern zulässig. Am besten
wird von der Verwendung überhaupt abgesehen, weil
keine Gewähr besteht, daß die Früchte in ge-
nügend verpackter Unangetasteter Verpackung
Produzenten direkt an die Verbraucher geht. Da
der Erzeuger für Postpakete bis 5 Kilogramm Klein-
handelspreise nehmen darf, wird natürlich von allen
Produzenten diese Gelegenheit zu größerem Verdienst
ausgenützt, und der Großhandel völlig unterbunden.
Man will diesem Uebelstande begegnen, indem man
den Postverand von Käse vom Erzeuger an den
Verbraucher zu Kleinhandelspreisen verbietet. Da-
mit soll der Gesamterlöser der Käse im Klein-
handel wieder zugänglich gemacht werden. Aller-
dings soll damit leider eine Herabsetzung der Käse-
preise voranschicklich verbunden werden.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut er-
innert daran, daß die von ihr festgesetzten Höchst-
preise für den Verkauf von Sauerkraut am 1. Okt.
in Kraft getreten sind. Darnach darf in Ladens-
geschäften Sauerkraut nur noch zu einem Preise von
höchstens 16 Pfennig das Pfund verkauft werden.
Ueberschreitungen des Preises werden mit Gefängnis-
strafe bis zu einem Jahr und Mark 10000 Geld-
strafe oder einer dieser beiden Strafen geahndet.

Der Postlauf, diese gefährliche Schweineleude,
fordert unter dem Schweinebestande verschiedener
Provinzen große Opfer. In der Provinz Sachsen
sind sehr viele Tiere durch Postlauf eingegangen;
auch in Pommern scheint sich diese Seuche mehr aus-
zudehnen. Es mißte alles getan werden, um der
Krankheit im Interesse unserer Volksernährung Herr
zu werden. Als beste und wirksamste Bekämpfung

gilt das Impfen. Wie die „Tägliche Rundschau“
aus Treptow a. d. Tollene und Demmin geschrieben
wird, sind im Bezirk Treptow etwa 100 Schweine
im Gewicht von 2 bis 3 Zentnern eingegangen.
Die Stattgabe von Reklamationen der Tierärzte
wird dringend gefordert wie die Herbeischaffung von
Serum, das in dortiger Gegend nicht erhältlich war.

Parisien, 3. Okt. Herrn Lehrer Jordan, Ge-
freiter im Inf.-Regt. 72 ist das Eiserne Kreuz 2.
Klasse verliehen worden.

Helldorf, 3. Okt. Schon zum dritten Male
wurde die Familie Wagner hier durch den Krieg
heimgejucht. Zwei Söhne opferte sie dem Vater-
lande bereits, nun kam die Kunde, daß auch der
dritte Sohn, der Schütze Paul Wagner, der Stütze
der Eltern im Alter sein sollte, auf dem Felde der
Ehre gefallen ist.

Herberg, 3. Okt. Der Oportag für die Deutsche
Flotte hat in hiesiger Stadt ein über alles Erwarten
günstiges Resultat gebracht: von 15 jungen Mädchen
wurden in acht Bezirken 830,52 Mark gesammelt.

Herberg, 2. Okt. Nachdem die hiesige Stadt-
sparkasse für den Reservefonds 20000 Mark zur
Reichsriegsanleihe gezeichnet hat, ist weiterhin be-
schlossen worden, noch 180000 Mark aus den Spar-
kassenbeständen zu zeichnen. Daneben sind für Nach-
zahlung der Sparer bei der gegenwärtigen Kriegs-
anleihe 110000 Mark gezeichnet worden. Die Stadt
hat 28700 Mark gezeichnet.

Liebenwerda, 2. Okt. Für die ausgeschriebenene
Stelle eines Bürgermeisters für unsere Stadt sind
100 Bewerbungen eingegangen.

Cörlitz, 29. Sept. Von einem Fohlen töd-
lich verlegt. Ein bedauerlicher Unfall hat dem Ver-
sen des früheren Gutsbesizers August Jand ein
schädes Ziel gesetzt. Der im 82 Lebensjahre stehende,
aber noch sehr rüstige alte Herr wurde von einem
Fohlen derartig vor den Unterleib geschlagen, daß
bald darauf der Tod eintrat.

Wahungen, 26. Sept. Ein aufregender Zwischen-
fall spielte sich am Donnerstagabend in dem nach
Weinlingen fahrenden Berlonzug ab. Ein wegen
Fahnenflucht verhafteter Soldat, der seinem Truppen-
teil zugeführt werden sollte, befand sich in Beglei-
tung eines Feldwebels in dem Zuge. Zwischen Wa-
lungen und Waldorf unternahm der Soldat einen
verzweifelten Fluchtversuch, indem er aus dem fah-
renden Zug sprang. Der Feldwebel zog die Not-
leine und der Zug wurde zum Halten gebracht. Beim
Abhuchen der Strecke fand man, wie der „Steben-
steiner Stammgalt“ berichtet, den Soldaten mit ge-
brochenem Malenbein und einer Kopfverletzung. Er
wurde dem Lazarett Weinlingen zugeführt.

Oberleutnant v. Gossel. Der im gestrigen Be-
richt der Obersten Heeresleitung genannte Ober-
leutnant v. Gossel, der südwestlich Nowno vom Flug-
zeug aus landete und die Bahnstrecke Nowno-
Brody durch Sprengungen unterbrochen hat, ist ein
Sohn des langjährigen Fieberbocher Landrats Ge-
heimrat von Gossel. Seine Mutter ist eine geborene
Gräfin Zepplin und eine Nichte des Grafen Zep-
plin. Er steht etwa im 24. Lebensjahre, hat kurz vor
Beginn des Krieges in Schulpforta das Abiturium
gemacht und ist als Fahnenjunker in das 18. Feld-
artillerie-Regiment in Frankfurt a. D. eingetreten.
Er hat sich schon als Flieger hervorragen und
besitzt bereits das Eiserne Kreuz erster Klasse.

o **Neue Millionenzeichnungen auf die Kriegsanleihe.**
Auf die fünfte Kriegsanleihe haben u. a. gemeldet:
Bäbische Union und Sodaabrik in Ludwigslagen 6 Mil-
lionen, Schleswig-Holsteinische Landbank 2 Millionen,
Kurländische Schatzverwaltung 6 Millionen, Preussische
Boden-Credit-Anstalt-Dam 2 Millionen, Preussische
Sicherungsgesellschaft Berlin-Schönberg 10 Millionen,
Kreisbank für Angermünde 2 Millionen Mark.

o **Brand eines Kraftfutterwerkes.** Im Vergleichen
Kraftfutterwerk im Pilschdorfer Hofen brach ein Brand
aus, der die Saugpneumatische und die darin befindlichen
Mälzmaschinen und Rührer in voller Ausdehnung ergriff.
Durch rasches Eingreifen der Feuerwehr gelang es, an-
stehende reiche Holzlager vor dem Feuer zu retten.

o **Briefverkehr mit Kriegsgefangenen.** Das Nach-
forschungsbureau (Bureau des Renseignements)
in Kopenhagen führt Nachforschungen nach dem Verbleib
von Gefangenen unentgeltlich durch. Briefe sind an die
Leiterin, Frau Kammerherr Johanne Winter, Kopenhagen,
Bredgade 34, zu richten. Den Schreiben ist ein inter-
nationaler Antwortschein beizufügen.

o **Die Formel „Bezugsloshfreiheit“** ist kein Verbot
gegen die Ausverkaufsanordnung. Gegenüber der An-
scheidung verschiedener Behörden, die Anknüpfung „Bezugs-
loshfreiheit“ oder „Eine Bezugslosh“ verleihe gegen die
Ausverkaufsanordnung, hat der Reichsanwalt sich dahin-
gehend ausgesprochen, daß er diese Auffassung nicht teilen
könne. Er habe den Bundesregierungen und dem königlich
preussischen Kriegsministerium von dieser seiner Auffassung
Kenntnis gegeben. Eine bindende Entscheidung können
jedoch nur die Gerichte treffen.

o **Das Mäthen von der vergifteten rumänischen
Kleie.** Die durch die landwirtschaftliche Verichtsstation
in Reipzig-Mödem vorgenommene Untersuchung der ru-
mänischen Kleie, nach deren Verfüttung angeblich Schweine
extrakt und eingegangen sein sollten, hat eine einmütige
Beschlusse der Sachverständigen ergeben; die Krankheits-
Lesefälle der Schweine müssen also in anderen Ursachen
gesucht werden.

aber warum hatte er ihr nie von ihr erzählt?
Was machte sie da hier in der Fabrik? War sie
Schwalbbling Braut?

Wie im Traum hörte sie, daß vom Varieteo
die Rede war, an dem Kitty Genberson während
des Winters aufgetreten war. Jetzt blieb sie in G.
zu ihrem Vergnügen. Im Juli wollte sie nach
London. Im Herbst nach Amerika. Schwalbbling
würde mitkommen.

Welleicht doch seine Braut? Warum nur
Ferry nie von ihr —

Das aufdringliche Parfüm raubte Affunta fast
den Atem. Und dieses Spielern mit dem Vergnügen,
mit Winken, weshalb sah sie diese Person so seltsam
musternd an. Lagierend geradezu.

Sie schielte heimlich an ihrem Anzug hinab,
ob etwas nicht in Ordnung sei. Aber es war alles
in Ordnung.

„Gnädige Frau sind zum ersten Mal hier?“

fragte Kittys helle Stimme neben ihr.

„Ja.“ Dann wandte sie sich an ihren Mann.

„Ich dachte, wir wollten gehen, es zieht hier ab-
scheulich.“ sagte sie kühl. Es war das Einzige, was
sie überhaupt sprach.

„Natürlich! Wir wollen auch die Herrschaften
nicht länger aufhalten.“

Galant bot er seiner Frau den Arm. Affunta

verbeugte sich kumm und schritt an seiner Seite

hinaus, ganz Dame vom Scheitel bis zur Sohle.

Kitty sah ihr mit einem bösen Blick nach und

lachte dann leise auf.

„Na, reichlich hochmütig scheint sie ja zu sein

und kalt wie Eis — armer Landsendorf!“

Schwalbbling schwieg. Er hatte immer Respekt

vor Affunta gehabt und wußte nicht recht, was er

sagen sollte. Auch ärgerten ihn Kittys kokette Blicke

auf Landsendorf.

Ferry haß Affunta in den Wägen.

„Liebenswürdig warst du gerade nicht.“ brummte

er dann, an ihrer Seite Platz nehmend, „Kitty ist

wirklich ein liebes Ding, und schon, daß sie einmal

meine Kollegin war, hätte Dich veranlassen

müssen —“

Affunta schlug die Augen groß auf.

„Du hast mir nie ein Wort von dieser Kollegin

erzählt. Ubrigens pliege ich meine Freundschaften

nicht unter Varieteoedamen zu suchen.“

Er biß die Lippen zornig zusammen.

Das war wieder Fabriziuscher Familienhoch-

mut.

Schweigend, jedes in eine Ecke gelehnt, fuhren

sie heim. Das Barometer stand wieder einmal

auf Windstille vor dem Sturm.

Aber der Sturm brach diesmal nicht los, ein-
fach darum nicht, weil Landsendorf logisch nach

Tisch „in Geschäften“ zur Stadt fuhr.

Fortsetzung folgt.

Frankfurt a. O., 3. Okt. Für den Regierungs-

bezirk Frankfurt a. O. verfügte der Regierungs-

präsident die sofortige Einföhrung des 7-Uhr-Laden-

schlusses für das Winterhalbjahr.

Bermischte Nachrichten.

o **Bekantung des gefallenen Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.** Der bei Kana Omer in der Dobrußica gefallene Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen wurde am Dienstag in der Buntgasse zu Grönberg im Tannus beigesetzt. Den Trauerfeierlichkeiten wohnten das Großherzogpaar von Hessen und das Vobden bei.

o **Der Dammbau in Friergebirge.** Um die Bewohner des Tales der Schwarzen Dese, die durch den Talperrenbruch der Weissen Dese stark benachteiligt waren, zu sichern, wurde das Staubeden der Talperre der Schwarzen Dese um 7/8 seines Inhalts herabgemindert. Der Schaden, der durch die Dammbaukatastrophe an der Weissen Dese verurteilt wurde, beträgt 16 bis 18 Millionen Kronen.

o **„Stein-Seife.“** Einem raffinierten Schwindel kam die Polizei in Dvveln auf die Spur. Ein Schwindler namens Robert Wenzel kaufte bei einem Naachsteinfabrikanten Semmelsteine, die er, in Kisten verpackt, zur Werbung an vorher gewonnene Kunden brachte. Die Händler ausgetauschten Frachtbriefe lauteten auf „Stein-Seife“. Der Schwindler verpackte in allen Fällen Bargeld auf die Frachtbriefe zu erlangen, was auch meist glückte. Es war der Kritik des Berliner Vohmenschwunders „Dr. Krenker“, der Wenzel weit über 1000 Mark einbrachte. Der Schwindler konnte verhaftet werden.

o **Der Witzwunder darf nicht fehlen.** Nach einer Veröffentlichung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Witzerte in der Provinz Hannover beträgt der Sammlerpreis für beste Witze 80 bis höchstens 40 Pfennig. Dieselben Witze werden dann in den Großstädten mit 1,10 bis 1,25 Mark verkauft, werden also auf dem immerhin kurzen Wege von der Ernte bis zum Verbrauch mit einem Aufschlag von etwa 250% der Sammlerpreise belastet!

o **Städtische Lebensmittelämter.** Nach dem Vorbild des Reiches richten neuerdings viele Gemeinden besondere Stellen ein, die die Aufgabe haben, alle Ernährungsfragen der Gemeinde zu bearbeiten. Neuerdings haben Gießdorf in Weßl. und Gostl städtische Lebensmittelämter eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Hand in Hand mit der Bevölkerung die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung zu beheben.

o **„Hochachtungsvoll D. O., anständiger Dieb.“** Eine Geschäftsfrau in Sinsleben erhielt einen Brief, in dem sich 23 Mark und ein Bittel mit folgendem Inhalt fand: „Empfangen sie von mir die Ihnen im Jahre 1918 gestohlenen 20 Mark und 3 Mark Zinsen. Sie waren so anständig und haben den Diebstahl bei der Polizei nicht angezeigt. Ich will deshalb auch anständig sein und Ihnen auch die Zinsen nicht ähultha dieben. Hochachtungsvoll D. O., anständiger Dieb.“

o **„Untersee-Blau.“** Den Ruf, in der Weltame so zur Meisterschaft gebracht zu haben, hüten die Amerikaner und befechtigen ihn bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Ein bestimmtes Blau der Farbgebung unseres Handelsbootes „Deutschland“ ist von einer Leberfabrik, die es besonders verwerdet, „Untersee-Blau“ getauft worden. Bei der Bemalung der fälschen „Deutschland“-Fahrt, die in Amerika herrscht, hat sich die geschäftliche Kalkulation als richtig erwiesen, alle Welt will jetzt Sachen in Untersee-Blau kaufen.

o **Der Raubmord um 50 Pfennig.** Die Fürsorgezöglinge Richard und Otto Klaus, die die Blumenarbeiterin Anna Indoloff in Dautzlin ermordeten, haben an deren Gelde tatsächlich nicht mehr als fünf Schweißmünzchen erbeuten können. Sie raubten zwar noch eine Gitarre und eine Manoline, doch können sie die beiden Instrumente, von denen eine genaue Beschreibung veröffentlicht wurde, nicht verkaufen, ohne sich sofort zu verraten.

o **Neue riesige Getreidebeschreibungen.** Getreidebeschreibungen sehr großen Umfangs sind in der Stadt und Provinz Böhmen aufgedeckt worden. Ob diese Schiebungen, die nach der Hoff. Bg. einen Umfang von Hunderttausenden von Eud erreicht haben, in Zusammenhang mit den in Weßpreußen verübten Dieben, ist noch nicht festgestellt. Es handelt sich um die wucherische Ausfuhr von sehr großen Getreidemengen nach Städten des Westens, wie Leipzig, Oldenburg u. a. unter Verletzung der bestehenden Getreideausfuhrverbote. Die Schuldigen sind Freizeiger, Kaufleute, Händler und Vermittler. Bisber sind acht Personen verhaftet worden. Die Untersuchung wird fortgesetzt.

o **Eine Fälschung modernster Art.** In Nieder-Auerbach bei Zweibrücken wurde der 20jährige Schütze Wörz verhaftet, der sich Bratmarken durch Nachdruck hergestellt hatte. Da der Fälscher diese Marken in erheblichen Mengen auch verkaufte, machte die Nachüberhebung die Behörden bald kungig. Nachforschungen führten zur Ermittlung des Täters.

o **Erdbeben in Süddeutschland.** In der Gegend von Freiburg (Breisgau), dem alten Erdbebenreich Deutschlands, wurde ein von unterirdischen Mollen begleiteter Erdstoß wahrgenommen, der zentrecht verlief und einige Sekunden dauerte.

Kirchliche Nachrichten.

Dorfkirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.

Nachm. 5 Uhr: Kriegsgottesdienst.

Schloßkirche: Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Herr Militärpfarrer Langguth.

Markt-Kalender.

Am 12. Oktober: Kram-, Vieh- u. Kohlmarkt in Annaburg.

Anzeigen.

10 Mark Belohnung

sichere Denjenigen zu, der mir den Täter, welcher meine im Schulgarten befindlichen Säbner gestohlen hat, so nachweist, daß ich dessen gerichtliche Bestrafung veranlassen kann.

Albert Kramer,
Bäckerei, Holzborferstraße.

1 Oberwohnung

ist zu vermieten bei

Wilh. Freidank,
Torgauerstr. 34.

Dieselbst ist eine autrahmende Zentrierte, eine fast neue Säb-, selbmashine und eine Singer Nähmaschine zu verkaufen.

Eine Unterwohnung

zum 1. Januar zu beziehen
Hinterstraße 20.

Eine Oberwohnung

zum 1. Januar zu vermieten bei
Gasse, Holzborferstr.

Einen zuverlässigen

Knecht

sucht zum 1. Januar bei hohem Lohn
Carl Müller,
Goldener Anker.

Frisch eingetroffen:
Neue ff. Bäckerheringe,
geräucherte Flunders,
neues Sauerkraut,
neue saure Gurken.
J. G. Hollwig's Sohn.

ff. Musgewürz

zu haben in der
Apothek Annaburg.

Neues Sauerkraut,
Julienne (für Suppen)
à Pfund 2,00 Mk.
empfiehlt
J. G. Frischke.

Kaffee-Ersatz

neu eingetroffen bei
J. G. Hollwig's Sohn.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-Verein für Annaburg und Umgegend.

G. G. u. b. S.

Die verehr. Mitglieder werden ersucht, die kleinen Marken baldmöglichst anzutauschen.

Ferner bringen wir zur Kenntnis, daß von jetzt ab bis auf weiteres unser Geschäft **Sonntags morgens um 8 Uhr** geöffnet wird.
Der Vorstand.

Vom 12. Oktober bis 20. November d. Js. findet in der Provinz Sachsen eine

Sammlung von Gummi-Abfällen und Alt-Gummi statt. Im väterländischen Interesse bitten wir die Einwohner von Annaburg sich an dieser Sammlung gerne zu betätigen.

Ablieferungsorte ist die **Annaburger Steinigungsabrik.**

Vaterländischer Frauen-Verein.

Schollen in Gelee,

1 Pfd.-Dose 1,30 Mk.,
gefalgene Makrelen
empfiehlt

J. G. Hollwig's Sohn.

ff. Musgewürz

empfiehlt
J. G. Frischke.

Neue Zwiebeln,

Pfund 20 Pfg., empfiehlt
J. G. Hollwig's Sohn.

Kinder-Nährmittel,

wie: Nestlé's Kindermehl
Kufel's Kindermehl
Milchzucker, chemisch rein
hält vorrätig die
Apothek Annaburg.

Schreib- und Kopier-Tinte,

Fäulfeder-Tinte,
Violette Salon-Tinte,
rote, blaue und grüne Tinte,
Stempel- u. Wäschefarbe,
Ausziehfarben, Tuscharben,
flüssigen Lein
empfiehlt
Herrn Steinbeiß.

Tafel- und Billardkreide

empfiehlt
Herrn Steinbeiß.

Bahn-Atelier

Annaburg, Torgauerstr. 27,
im Hause des Herrn O. Schütttauf.

Sprechzeit für Zahnkranke:
Jeden Montag von 9 Uhr vorm.
bis 6 Uhr nachm.

Emil Pape, prakt. Dentist
Wittenberg.

Schmidt's Zahn-Praxis

— Jessen —
Telephon No. 91.

Sprechst. 9-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr.
Mittwochs geschlossen.

Zahnersatzohneplatte

Naturgetreu festhaltend.

Spezialität: Goldzähne,
Goldguß-Kronen, Plomben.

Behandlung für Torgauer Land-
kranken-Kasse, Zahnziehen Plom-
bieren, Zahnersatz.

Oelleinen-Papier

(wasserdicht) zum Verpacken von
Feldpostsendungen empfiehlt

Herrn Steinbeiß.

Für die Beweise der
Teilnahme bei dem Hin-
scheiden und Begräbnis
unseres lieben Kindes,
insbesondere für die zahl-
reichen Kranzspenden und
das Geleit zum Grabe
sagen wir unseren herz-
lichsten Dank.

Aufrichtigen Dank auch
Herrn Stabsarzt Dr. Schell-
horn für seine aufopfern-
den Bemühungen wäh-
rend der Krankheit unseres
geliebten Kindes.

Michael Plöbl und Frau.
Annaburg, 6. Okt. 1916.

Erhalten!



Am 4. d. Mts. mittags 12 1/2 Uhr verstarb nach schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwieger- und Großvater, der Auszügler

Johann Gottlob Müller
im 72. Lebensjahre.

Um stilles Beileid bitten
die trauernden Hinterbliebenen.

Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.



Gestern abend verschied nach langem Krankenlager unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante, Frau verw.

Wilhelmine Pienitz
im 74. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Auguste Ursum.

Annaburg, den 5. Oktober 1916.

Die Beerdigung findet Sonntag den 8. d. Mts. nachm. 3 1/2 Uhr von der Leichenhalle aus statt.



Den Heldenod für König und Vaterland starb am 26. September infolge schwerer Verwundung auf Frankreichs blutgetränkten Schlachtfeldern unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Musketier Paul Lehmann

im Inf.-Regt. 72 (Pionier-Komp.)
im Alter von 22 Jahren.

In tiefstem Schmerz:

Wilhelm Lehmann und Frau
nebst Anverwandte.

Naundorf, den 6. Oktober 1916.

Getreu der Fahne, der schwarz-weiß-roten
Gabst Du Dein Leben auf feindlichem Boden
Fürs Vaterland, für uns hast Du gestritten,
Als Held, in blutigen Schlachten gelitten. —

Nun ruhest du, Braver, in Feindesland,
Fern von den Lieben, dem Heimatland. —
Dein Scheiden hat unsere Augen benetzt,
Doch ein Denkmal bleibt Dir für immer gesetzt.

So nimm von uns die letzte Spende
Der Liebe hin, sie soll bestehn!
Sie hat mit diesem Tod kein Ende:
In jener Welt ein Wiederseh'n!

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 80.

Sonnabend, den 7. Oktober 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und der Ausführungsverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 8. September 1916 (Amtsblatt Seite 267) wird für den Kreis Torgau das Folgende angeordnet:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh (auch Kalbern), Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner (Hähne und Hennen), auch Kapouanen und Boularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner,
- das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildpret),
- roher, gelauner oder geräucherter Speck und Rohfleisch,
- die Eingeweide des Schlachtviehes,
- zubereitetes Schlachtvieh- und Wildpret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren (§ 1) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenräumen.

§ 3. Die Fleischkarten werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren erhalten besondere Karten, welche nur zum Bezuge der Hälfte der festgesetzten Wochenmenge berechtigen.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reich; sie besteht aus einer Stammtafel und mehreren Fleischmarken. Die letzteren sind nur gültig in Zusammenhang mit der Stammtafel. Es ist verboten auf abgetrennte Fleischmarken Fleisch oder Fleischwaren zu verpacken oder in Empfang zu nehmen.

Der Haushaltungsvorstand hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Die Uebersetzung der Karten auf andere Personen ist verboten, soweit sie nicht demselben Haushalt angehören oder in ihm bauend oder vorübergehend verpflegt werden.

Verlorene Fleischkarten werden nicht ersetzt.

Abgelaufene oder nicht benutzte Fleischkarten sind an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszubändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

§ 4. Die Zuteilung von Schlachtieren bzw. von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, erfolgt seitens des Kreisaußschusses oder seines Beauftragten an die Gemeinden, die es an die in ihren Bezirken vorhandenen Betriebe unterzuverteilen haben.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, bei Abgabe von Fleisch an Verbraucher die entsprechenden Fleischmarken von der Fleischkarte abzutrennen, und diese, übersichtlich gebündelt oder abgepackt, allwöchentlich an die Ortsbehörde abzuliefern. Diese hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Fleischmarken den zugewiesenen Fleischmengen entsprechen und ob die durch die Fleischmarken nicht nachgewiesenen Mengen noch als Vorrat vorhanden sind.

§ 5. Personen, welche Wild und Hühner zum Zwecke des Weiterverkaufs an die Verbraucher erwerben, haben ihren diesbezüglichen Gewerbebetrieb dem Kreisaußschuß und der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit diesem Betriebe dürfen sich nur solche Personen befassen, welche einem betriebligen Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

Ueber Eingänge an Wild und Hühnern (§ 1 Ziffer 1 und 2) hat der Händler laufend Buch zu führen, aus dem sich der Tag des Eingangs, des Verkaufes, die Stückzahl und bei Wild auch das Gewicht der einzelnen Stücke ergibt. Ferner sind die Eingänge an Wild dem Kreisaußschuß und der Ortsbehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Am Uebrigen findet § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, ist bis auf Weiteres auf 250 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

In Stelle von je 25 gr. Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 gr. Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwürst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 gr. Wildpret, Fleischwürst. Eingeweide (Herz, Leber, Nieren, Milz), Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichtes.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 gr. auf die Fleischkarte anzurechnen.

Reichen die zur Verfügung stehenden Fleischmengen nicht aus, so findet eine entsprechende Herabsetzung der auf die Fleischkarte zu verteilenden Gewichtsmenge statt, welche dann bekannt gegeben wird.

Kranke kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung eine größere Fleischmenge, wie in Absatz 1 vorgeschrieben, bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber wird der Ortsbehörde übertragen.

§ 6. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges von Fleisch haben die Fleischer Kundenlisten zu führen, in welche sich die Verbraucher bis zum 7. Oktober ds. Js. einzutragen haben. Die Eintragung darf nur bei einem Fleischer erfolgen.

Die Kundenliste muß den Namen und Wohnort des Haushaltungsvorstandes sowie die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen enthalten.

Die einzureichenden Karten sind bis zum 6. Oktober ds. Js. an Kundenlisten zu übergeben.

§ 7. Die Karten sind dem Kreisaußschuß vorzulegen.

§ 8. Die Karten sind dem Kreisaußschuß vorzulegen.

§ 9. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen, auf der Genehmigung zu vermerken und das Schriftbild sodann durch die Ortsbehörde an den Kreisaußschuß zurückzugeben. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide, sowie die

übrigen nach den Normen für die Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

§ 10. Den Selbstverforgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines Jahres schlachten, nur die Hälfte des amtlich festgestellten Schlachtgewichts auf die ihnen zustehenden Fleischkarten angerechnet. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie Naturalbedienter, Altmütter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung als Lohnfleisch zu erhalten haben. Die Selbstverfoger erhalten dabei während der Zeit, in der die der Anrechnung unterliegende Fleischmenge unter Zugrundelegung von 250 gr. pro Kopf und Woche reichen muß, eine Fleischkarte zum Bezuge von frischem Fleisch nicht. Will der Selbstverfoger aber schon vor Ablauf der Zeit oder vom Tage der Hauschlachtung ab frisches Fleisch beziehen, so kann er die Aufstellung einer Fleischkarte beantragen. Entsprechend der bezogenen Fleischmenge verlängert sich die Anrechnungsfrist der Hauschlachtung.

§ 11. Das zweite und jedes fernere hausgeschlachtete Schwein, sowie Kinder, Kälber und Schafe werden mit 1/2, Wild mit der Hälfte des Schlachtgewichts und Hühner mit 400 gr., junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit 200 gr. zur Anrechnung gebracht.

Ueber die Schlachtung von Hühnern und die Verwendung von Wild hat der Selbstverfoger Listen zu führen. Es muß sich daraus der Tag und die Zahl der geschlachteten Hühner und Junghähne, sowie das Gewicht des Wildes ergeben.

Gibt der Selbstverfoger Hühner oder Wild an versorgungsberechtigte Verbraucher ab, so hat er hierüber ebenfalls eine Liste zu führen. Die Listen sind allmonatlich vor Ausgabe der neuen Fleischkarten der Ortsbehörde vorzulegen.

§ 12. Fleisch aus unerlaubten gewerblichen oder Hauschlachtungen verfällt ohne Entschädigung dem Kommunalverband.

§ 13. Nachschlachtungen müssen unersichtlich, spätestens 6 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem Vorliegen des Kreisaußschusses angezeigt werden. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden der Fleischbeschauer oder der Trichinenschauer.

Aus der Anzeige muß die Art und das Schlachtgewicht des Tieres, ferner die Ursache der Nachschlachtung und der Befund des Fleischbeschauers ersichtlich sein.

Fleisch aus Nachschlachtungen ist gegen eine im Streitfall von der Provinzialfleischstelle festzusetzende Entschädigung an die vom Vorliegenden des Kreisaußschusses zu beziehende Stelle oder an die Ortsbehörde abzuliefern, welche für Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband hierüber Anzeige zu erstatten haben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Mai d. Js. außer Kraft.

Torgau, den 29. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Nach § 6 vorstehender Bekanntmachung ist die Aufstellung neuer Kundenlisten erforderlich. Demzufolge haben sich sämtliche Bezüger von Fleisch und Fleischwaren erneut in den bei den Fleischereien ausliegenden Kundenlisten möglichst umgehend einzutragen.

Annaburg, den 6. Oktober 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.
J. B. Grune.

